

09.12.22

AV - Fz

Berichtigung

Verordnung zur Durchführung der Erstattung von Mitteln aus der Finanzdisziplin des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft an die Empfänger von Direktzahlungen (Finanzdisziplin-Erstattungsverordnung - FinDiszErstV)

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben der Staatsministerin beim Bundeskanzler an den Präsidenten des Bundesrates vom 31. Oktober 2022 wurde die im Betreff genannte Verordnung mit der Bitte übersandt, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen (BR-Drs. 557/22).

Es ist vorgesehen, dass das Plenum des Bundesrates in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2022 die Verordnung behandelt. Die Beratung der Ausschüsse ist bereits erfolgt.

Bedauerlicherweise wurde erst jetzt und im Nachgang der Zuleitung auf Seite 1 der Verordnung Korrekturbedarf festgestellt (dort bei § 2). Die Fundstelle der zitierten Verordnung der Europäischen Union in § 2 weist einen Fehler auf. Es muss anstelle von „(ABl. L 193 vom 30.07.2018, S. 1; L 65 vom 25.2.2021, S. 60)“ lauten: „(ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1; L 65 vom 25.2.2021, S. 80)“.

Es wird gebeten, dieses im Wege einer Berichtigungsdrucksache zu korrigieren. Die Austauschseite ist diesem Schreiben beigelegt.

**Verordnung zur Durchführung der Erstattung von Mitteln aus der
Finanzdisziplin des Europäischen Garantiefonds für die
Landwirtschaft an die Empfänger von Direktzahlungen
(Finanzdisziplin-Erstattungsverordnung – FinDiszErstV)**

Vom ...

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), von denen § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 durch Artikel 11a Nummer 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) neugefasst worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Erstattung der Mittel, die die Kommission in einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187; L 29 vom 10.2.2022, S. 45) in der jeweils geltenden Fassung der Bundesrepublik Deutschland für die Erstattung an die begünstigten Betriebsinhaber zuweist.

§ 2

Auszahlungszeitraum

Der nach einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 der Bundesrepublik Deutschland zugewiesene Betrag ist innerhalb des Agrar-Haushaltsjahres nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/2116 auszuzahlen, auf das zuvor die Mittel nach Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1; L 65 vom 25.2.2021, S. 80) in der jeweils geltenden Fassung übertragen worden sind.